

essiert, erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob die Gewährung von Zugaben schon an sich eine wettbewerbliche Sittenwidrigkeit im Sinne von § 1 des Wettbewerbsgesetzes darstellen kann. Was die strafrechtliche Beurteilung der Gewährung von Zugaben anbelangt, so sind insbesondere zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Die Gewährung der Zugaben ist dadurch bedingt, daß eine größere Menge Ware abgenommen werden muß, sei es auf einmal oder sei es in einer Anzahl von Kleinkäufen (Gutscheinsystem). Da hier die als Zugabe gedachte Nebenleistung keine unentgeltliche Zuwendung ist, sondern eine Vergütung für die Abnahme einer größeren Menge Ware darstellt, ist ihre Ankündigung als „Zugabe“, als „Geschenk“ oder in einer sonstigen Form, die den Anschein einer unentgeltlichen Zuwendung hervorruft, unrichtig und zur Irreführung des Publikums geeignet.

2. Wird dagegen die Gewährung der Zugaben nicht an eine derartige Bedingung geknüpft, so ist sie tatsächlich eine unentgeltliche Zuwendung, wenn die Ware mit Zugabe zu einem Preise verkauft wird, der sich innerhalb der Grenzen hält, in denen Waren gleicher Art und Güte von Geschäften ähnlichen Ranges am gleichen Platze zu derselben Zeit verkauft zu werden pflegen. Ist jedoch der Preis im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Sonderleistung höher als der ortsübliche Preis, dann ist auch hier der Ausdruck „Zugabe“ oder eine gleichbedeutende Anpreisung eine unrichtige, zur Irreführung geeignete Angabe.

In beiden Fällen macht sich der Verkäufer wegen täuschender Reklame strafbar, wenn er wußte, daß er sich unwahrer, zur Irreführung geeigneter Angaben bediente, und seine Absicht darauf gerichtet war, dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 4 des Wettbewerbsgesetzes). Dieser Nachweis wird im zweiten Falle nicht schwer zu erbringen sein, im ersten Falle dagegen wird sich ein schuldhafter Mißbrauch des Wortes „Zugabe“ nicht immer feststellen lassen.

3. Die strafrechtliche Verfolgung der Gewährung von Zugaben wird verhältnismäßig selten den für unsere Uhrmacher wünschenswerten Erfolg zeitigen. Hier ist wohl die Entfaltung einer geschickten Werbetätigkeit ein viel wirksameres Kampfmittel. Doch darauf werden wir noch ausführlich zu sprechen kommen.

F) Bei Versteigerungen muß man die Abhaltung von freiwilligen und von Zwangsversteigerungen auseinanderhalten. Die freiwilligen Versteigerungen, von denen allein jetzt nur die Rede sein soll, beruhen auf einer freien Entschließung des Verfügungsberechtigten. Wenn er selbst die Versteigerung vornimmt, er also in Ausübung seines Handelsgewerbes seine Waren an den Meistbietenden verkauft, so ergibt sich nichts Besonderes. Verboten und unter Strafe gestellt ist nur die Abhaltung der sogenannten Wanderauktionen — § 14 Abs. 1, Ziff. 7b; 56 c Abs. 1 der Gewerbeordnung —. Wird dagegen die Versteigerung von einem Auktionator durchgeführt, so hat dieser bestimmte Vorschriften zu beobachten, die landesgesetzlich oder ortspolizeilich geregelt sind. So dürfen beispielsweise die preußischen Versteigerer neue Sachen, die in offenen Verkaufsstellen feilgehalten zu werden pflegen, nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde versteigern. Die Erteilung dieser Bescheinigung kann versagt werden, wenn die Versteigerung eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde — Ziff. 29, 31, 33 der preußischen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 —.

Handelt der Versteigerer den über die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen erlassenen Anordnungen zuwider, so ist er gemäß § 367 Abs. 1, Ziff. 16, des Strafgesetzbuches strafbar.

G) Erwähnt sei schließlich noch der Wanderlagerbetrieb. Er ist dann vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstelle an einem oder mehreren Orten dem Publikum zu freihändigen Verkäufen vorübergehend feilbietet. Gewerberechtlich gehört er zu dem Hausiergewerbebetrieb. Besondere Vorschriften kommen insoweit nicht in Betracht — vgl. lediglich § 56 c Abs. 2 der Gewerbeordnung über die Anbringung eines Aushangs an der Verkaufsstelle, enthaltend Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden —<sup>1)</sup>. Wohl aber unterliegt er einer erhöhten Steuer, zu der die Gemeinden noch beträchtliche Zuschläge erheben können. Diese Steuer ist bewußt im Interesse des stehenden Gewerbes erlassen und soll den Wanderlagerbetrieb hindern. Freigelassen von der Besteuerung ist der Meß- und Marktverkehr und die Errichtung fester Verkaufsstellen in Kurorten für die Kurzeit (Saison).

Von dem Wanderlager ist das Musterlager zu unterscheiden, bei dem die Waren nicht feilgehalten werden, sondern nur zur Besichtigung ausgelegt sind. Die Musterlager unterliegen weder den beschränkenden Vorschriften über das Hausiergewerbe noch ist für sie eine der Wanderlagersteuer entsprechende Steuer zu entrichten. Eine fühlbare Einschränkung des Musterlagerbetriebes ist jedoch in manchen Städten (so beispielsweise in München) dadurch herbeigeführt worden, daß auf Grund einer Schank- und Gastraumordnung verfügt worden ist, die zur Benutzung von Wirtschaftsräumen für Wander- oder Musterlager erforderliche polizeiliche Genehmigung zum Schutze der ortsansässigen Verbraucher und im Interesse des ortsansässigen Gewerbes und Einzelhandels im allgemeinen zu verweigern.

Begründeter Anlaß zu einem strafrechtlichen Einschreiten wird bei der Unterhaltung von Wander- oder Musterlagern nur selten bestehen. Dagegen erscheint bei dem Wanderlagerbetrieb eine Nachprüfung seiner Besteuerung im Einzelfall geboten. Beim Auftauchen derartiger Unternehmen ist also der Zentralverband unter Angabe der in Frage kommenden Firmen ebenfalls zu benachrichtigen. Ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Unternehmer nicht in einer dem Umfange seines Betriebes entsprechenden Weise zur Entrichtung der Wanderlagersteuer herangezogen worden ist, so wird an die zuständigen Behörden berichtet und eine den Umständen angemessene Erhöhung der Steuer verlangt werden.

Damit sind wohl alle gewerblichen Verhältnisse, deren Bekämpfung aus strafrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint, einer Betrachtung unterzogen worden, und wir kommen nun auf Veranstaltungen zu sprechen, gegen die in anderer Weise als durch Erstattung einer Strafanzeige zum Schutze der gewerblichen Interessen unserer Uhrmacher vorgegangen werden muß. Hierher gehören insbesondere der Beamtenhandel, die Abhaltung von Zwangsversteigerungen und die Verwertung einer Konkursmasse.

(1/829)

(Fortsetzung folgt.)

1) Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II—V der Gewerbeordnung sieht jedoch ein Verbot des Feilhaltens von Wanderlagern in Gast- und Schankwirtschaften vor. Dieses Verbot wird allerdings nicht zum Schutze der ortsansässigen Gewerbetreibenden vorgeschlagen, sondern im Hinblick auf die unter dem Gesichtspunkte der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches unerwünschte Verbindung von Verkaufsstelle und Alkoholausschank.